

Stadt Brake (Unterweser)

Gebührensatzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 359) und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Straßenreinigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Brake (Unterweser) vom 20.12.2012 in der zurzeit gültigen Fassung durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung (§ 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Brake). Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen liegen.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer, eine Lärmschutzanlage oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße ein zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörender Graben oder eine Lärmschutzanlage vorhanden ist, durch die keine räumliche Beziehung zwischen der Straße und dem Grundstück mehr besteht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn zwischen der Straße und dem Grundstück ein Geländestreifen liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger, § 5), die Nießbraucher (§ 1030 BGB) Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung ohne den Winterdienst decken. Den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung trägt die Stadt. Dieser Anteil wird auf 35 v. H. der Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit sie durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
 3. die Kosten für die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche und des Fußgängerbereichs, soweit sie durch die Allgemeinheit verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstückes auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 2 der Straßenreinigungsverordnung) gehört.
- (3) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 2 der Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte werden nach dem Verschmutzungsgrad und dem Reinigungsumfang in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 = Reinigung überwiegend der Straßenseiten einmal in 3 Wochen
Reinigungsklasse 2 = Reinigung überwiegend der Straßenseiten einmal in 2 Wochen
Reinigungsklasse 3 = Reinigung der gesamten Straßenfläche einmal in der Woche
Reinigungsklasse 4 = Reinigung der gesamten Straßenfläche zweimal in der Woche

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,58 €
Reinigungsklasse 2	0,89 €
Reinigungsklasse 3	8,93 €
Reinigungsklasse 4	17,86 €

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei einem Grundstück, das nicht an der von der Stadt zu reinigenden Straße liegt, durch sie aber erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), ist die zur reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgebend. Sie wird um 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung gekürzt, wenn die Zuwegung straßenmäßig ausgebaut ist.

Sind die beiden parallel zur Straße liegenden Seiten eines Hinterliegergrundstücks ungleich lang, so wird ihr arithmetisches Mittel der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung maßgebend.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenminderung. Ausfälle größeren Umfangs führen für den darüber hinaus gehenden Zeitraum zu einer Minderung der Gebührenschild.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

Bemessungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für das betreffende Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Gebühr durch eine Änderung der Gebührenpflicht erhöht oder vermindert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.